

Information der Schuldnerberatung des Vogelsbergkreises

Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, Tel. 06641/977-235, 242, 245, 474

Kontopfändung besteht oder droht? Jetzt schnell handeln!

Wer bei einer bestehenden oder drohenden Kontopfändung jetzt nicht handelt, wird wegen einer Gesetzesänderung ab dem 01.01.2012 große Probleme bekommen:

Ab dem 01.01.2012 blockiert eine Kontopfändung das Konto vollständig!

- Man kann kein Geld mehr abheben
- Selbst Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld II oder Kindergeld) können nicht mehr abgehoben werden
- Man kann keine Überweisungen mehr tätigen
- Es kann nichts mehr abgebucht werden
- Daueraufträge werden nicht mehr ausgeführt

Mit der Gesetzesänderung zum 01.01.2012 kann das Gericht das Geld auf dem gepfändeten Konto nicht mehr per Gerichtsbeschluss frei geben.

Ab dem 01.01.2012 können Sie Ihr Geld nur noch über ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) schützen.

Das müssen Sie tun:

- Sie informieren sich noch im alten Jahr bei Ihrer Bank/Sparkasse und lassen Ihr bestehendes, nicht überzogenes Konto in ein P-Konto umwandeln
- Automatisch sind 1.028,99 € auf diesem Konto vor Pfändungen geschützt, egal woher das Geld kommt
- Dieser Grundfreibetrag kann angehoben werden, wenn Sie Unterhalt leisten.
Beispiel: Bei einem Ehepartner ohne nennenswertem Einkommen und einem Kind ergibt sich ein Freibetrag von 1.600,11 €
- Bescheinigungen zur Anhebung des Freibetrages dürfen z.B. ausstellen:
 - Arbeitgeber,
 - Sozialleistungsträger
(z.B. bei Arbeitslosengeld II die Kommunale Vermittlungsagentur),
 - Rechtsanwälte,
 - Schuldnerberatungsstelle

Wenn Sie Fragen haben, lassen Sie sich von Ihrer Bank/Sparkasse beraten. Dazu ist sie verpflichtet. Sie können sich auch an die Schuldnerberatungsstelle wenden.

P-Konto ab 01.01.12